



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

**Zentrale Ausländerbehörden Bielefeld, Coesfeld, Essen, Köln und Unna
über die**

**Dezernate 21 (RRKen) der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster**

**Dezernate 20
aller Bezirksregierungen**

30. August 2024

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

██████████
████████████████████
████████████████████
██████████@mkjfgfi.nrw.de

Nachrichtlich:
Kommunale Ausländerbehörden in NRW

- Anlage -

Erlass vom 26.02.2024: Maßnahmen zur Entlastung der
Ausländerbehörden bei der Organisation
und Durchführung von Rückführungsmaßnahmen ausreisepflichtiger
Personen

**Maßnahmen zur Steigerung der Erfolgsquote bei Dublin-
Überstellungen**

Um trotz der schwierigen Rahmenbedingungen die Erfolgsquote bei
Dublin-Überstellungen zu steigern, sollen die beteiligten Stellen die
bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten in Bezug auf
Dublin-Überstellungen künftig konsequenter und effizienter nutzen.

In diesem Zusammenhang bitte ich Folgendes umzusetzen.

I. Maßnahmen zur Optimierung der Überstellung

Die Zentralen Ausländerbehörden (ZABen) werden gebeten, nach einem
gescheiterten Überstellungstermin unverzüglich weitere Maßnahmen zu
prüfen, um vor Ablauf der Überstellungsfrist eine Überstellung zu
realisieren. Die gescheiterten Maßnahmen sind in der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Ausländerpersonalakte zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Punkt V. dieses Erlasses („Dokumentation“) hin.

Seite 2 von 5

Es ist stets zu prüfen, ob ein zweiter Überstellungsversuch unternommen werden könnte. Hierzu soll im Rahmen der Fallbearbeitung bei der Zentralen Fluganmeldestelle (ZFA) nachgefragt werden, ob zwischenzeitlich ein Platz für eine Überstellung frei geworden ist. Das Ergebnis der Prüfung ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

Zudem bitte ich darum, im Einzelfall zu prüfen, ob die Ankündigung einer Überstellung zweckmäßig ist, um ein mögliches Flüchtigkeit im Rahmen einer Verlängerung der Überstellungsfrist zu begründen und das Ergebnis entsprechend zu vermerken.

Sofern bereits im Vorfeld der Überstellung ein Verhalten des Betroffenen darauf schließen lassen könnte, dass er sich einer Maßnahme entziehen könnte (z.B. regelmäßige Abwesenheiten in der Nachtzeit), sind weitere ausländerrechtliche Möglichkeiten für eine dennoch erfolgreiche Überstellung zu prüfen. Dies beinhaltet insbesondere die Prüfung einer Beantragung von Überstellungshaft (Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthG i.V.m. § 62 Abs. 3a und 3b 1-5 AufenthG).

Sofern im Einzelfall die Zuständigkeit und Durchführung einer Dublin-Überstellung bei einer kommunalen Ausländerbehörde liegen sollte, wird die Einhaltung der oben beschriebenen Maßnahmen empfohlen. In diesem Zusammenhang wird auch auf Punkt 4 des anliegenden Erlasses vom 26.02.2024 verwiesen.

II. Bereitstellung freier Kontingente durch die ZFA

Die ZFA wird beauftragt, ab sofort bei jeder eingegangenen Stornierung die verbleibende Überstellungsfrist zu überprüfen und umgehend einen neuen Flug zu buchen. Sollte die Überstellungsfrist eine weitere Flugbuchung nicht zulassen, informiert die ZFA die zuständige Ausländerbehörde.

Zudem wird die ZFA gebeten zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, die stornierten Flüge für weitere Überstellungsmaßnahmen zu nutzen. Da hierfür umfassende Gespräche mit dem Reisedienstleister, den Airlines und dem BAMF erforderlich sind, wird die ZFA darüber hinaus gebeten, dem MKJFGFI bis zum 1. November 2024 einen ausführlichen Bericht zur möglichen Umsetzung vorzulegen.

III. Einhaltung der Anwesenheitspflicht

Seite 3 von 5

Die ZABen überprüfen bei geplanten Maßnahmen mit Hilfe von DiAS und gegebenenfalls durch den Zugriff auf die in den Landeseinrichtungen genutzten Anwesenheitssysteme der Sicherheits- und ggf. Betreuungsdienstleister, ob die betroffenen Personen ihrer Anwesenheitspflicht nachkommen.

Es ist von der Einrichtungsleitung durch geeignete organisatorische Maßnahmen unter Einbeziehung der Dienstleister sicherzustellen, dass zur Festnahme ausgeschriebene Personen nach ihrer Rückkehr in die Einrichtung sofort telefonisch der ZAB und/oder – sofern außerhalb der regulären Dienstzeiten – der Polizei gemeldet werden.

Die Einrichtungsleitungen haben zudem sicherzustellen, dass jede Abwesenheit von mehr als drei Tagen unverzüglich an die ZABen gemeldet wird.

Sofern Überstellungen aufgrund einer kurzfristigen Abwesenheit von weniger als drei Tagen der zu überstellenden Person scheitern, hat die Einrichtungsleitung sicherzustellen, dass die ZABen entsprechend informiert werden, sobald die betroffene Person erneut in der Einrichtung ist.

IV. Prüfung der Ausschreibung zur Festnahme

Sofern Betroffene länger als drei Tage abwesend sind, können diese seitens der ZABen zur Festnahme ausgeschrieben werden (vgl. § 50 Abs. 4 und Abs. 6 S. 1 AufenthG). Hierfür muss der Aufenthaltsort der untergebrachten Person unbekannt sein, die zuständige Behörde weiß daher nicht um ihren Aufenthalt. Zur Ermittlung des Aufenthalts sind vor einer Festnahmeausschreibung alle der Behörde zugänglichen Quellen zur Aufenthaltsermittlung zu nutzen (z. B. AZR, BAMF, Meldebehörde). Weiteres, ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 50 Abs. 6 AufenthG ist das Vorliegen eines Haftgrundes der Überstellungshaft (s. oben) im Zeitpunkt der Festnahmeausschreibung. Die Ausschreibung ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe für die Ausschreibung entfallen sind, wie beispielsweise der Wegfall des Haftgrundes.

V. Prüfung des Flüchtigseins

Die ZABen haben bei der Fallbearbeitung und insbesondere nach gescheiterten Maßnahmen zu prüfen, ob der Tatbestand des Flüchtigseins vorliegt, um die Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2

Dublin-III-VO entsprechend zu verlängern. Ein Vermerk zur Beurteilung eines Flüchtigseins ist in die Ausländerpersonalakte aufzunehmen.

Seite 4 von 5

VI. Dokumentation der Prüfung

Nach gescheiterten Überstellungsversuchen sind die Gründe der Stornierung zu dokumentieren.

VII. Betreten von Räumen

Im Rahmen eines Überstellungsversuchs ist es regelmäßig nicht ausreichend, lediglich das Zimmer der betroffenen Person zum Zwecke des Zugriffs betreten. Es sind ggf. zusätzlich die Gemeinschaftsräume, die Kantine, etc. sowie - sofern die Tatbestandsvoraussetzungen des § 58 Abs. 5 vorliegen (siehe § 58 Abs. 5 AufenthG) - die Zimmer von weiteren untergebrachten Personen zu betreten.

VIII. Unterstützung der ZABen bei Überstellungen

Der Betreuungsdienstleister, der Sicherheitsdienstleister und die Einrichtungsleitung sowie alle in der Einrichtung tätigen Mitarbeitenden der Bezirksregierungen sind angewiesen, die ZABen mit allen relevanten Informationen zu versorgen, die zur Beurteilung des Flüchtigseins beitragen können, wie beispielsweise Hinweise auf ein leergeräumtes Zimmer oder Aussagen des Betroffenen zu seiner Abwesenheit.

Darüber hinaus haben sie den ZABen im Rahmen der Rückführung/Überstellung größtmögliche Unterstützung zu leisten. Hiervon nicht umfasst ist eine Mitwirkung bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die ZABen. Den Anweisungen des ZAB-Personals ist im Rahmen von Überstellungen Folge zu leisten.

Den ZABen ist zur Einrichtung sowie zu allen Räumen, in denen sich Betroffene aufhalten könnten (Gemeinschaftsräume, Aufenthaltsräume etc.) von allen Mitarbeitenden der Bezirksregierung, der Sicherheitsdienstleister und der Betreuungsdienstleister uneingeschränkt Zutritt zu gewähren. Hierzu werden den Mitarbeitenden der ZABen personalisierte Zugangsausweise ausgestellt und dauerhaft überlassen. Soweit möglich, sind den ZABen vom Einzelfall losgelöst manuelle oder elektronische Generalschlüssel zu allen o. g. Räumen überlassen.

IX. Berichtspflicht

Zur unverzüglichen und fortlaufenden Umsetzung der oben genannten Maßnahmen erbitte ich die ZABen und die Dezernate 20 der Bezirksregierungen jeweils zum Quartalsende zu berichten.

Im Auftrag

gez. 